

HYGIENEPLAN

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

WICHTIGSTE MAßNAHMEN:

- Bei Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu Personen halten.
- Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.
- Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

HUSTEN- UND NIESETIKETTE:

- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Gründliche Händehygiene

HÄNDEWASCHEN:

- Mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/ha-endewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang.

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Durchführung der Händedesinfektion bei Teilnehmenden mit höherem Förderbedarf bzw. größeren Lern- oder Verständnishandicaps am besten unter Anleitung einer Betreuungsperson!

Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren!

Den Teilnehmenden ist die korrekte Anwendung einer Händedesinfektion altersgerecht von den Teams zu erläutern. Ferner sind Lehrkräfte darauf hinzuweisen, dass Desinfektionsmittel **nie unbeaufsichtigt** zusammen mit den Teilnehmenden in einem Raum sein dürfen. Den Teilnehmenden ist die Möglichkeit der leichten Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen und ein Runterfallen der Flaschen möglichst auszu-schließen.

Das **DESINFIZIEREN** der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn...

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

HYGIENEPLAN

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung **ca. 30 Sekunden** in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
(siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)

ACHTUNG!

Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. EXPLOSIONSGEFAHR!

MUND-NASEN-SCHUTZ (MNS)

oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) sollen in den Pausen getragen werden.

- Diese werden zunächst einmalig von der ABW gestellt.
- Im Unterricht ist das Tragen von Masken **nicht** erforderlich, da der Sicherheitsabstand gewährleistet ist.
- Den Kollegen und Kolleginnen im Fachpraxisbereich werden Plexiglas-Visiere zur Verfügung gestellt.
- Das prophylaktische Tragen von Infektionsschutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften zwingend weiterhin einzuhalten. Weitere Hinweise siehe <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

2. RAUMHYGIENE:

SCHULUNGSRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, TEAMBÜROS UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens **1,50 Metern** eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Schulungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmende pro Schulungsraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Schulungsraums sind das in der Regel maximal **11 Teilnehmende**.

Die Teilnehmenden sollen möglichst eine feste Sitzordnung einhalten, die dokumentiert ist. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, **mindestens alle 45 Minuten**, in jeder Pause und vor jeder Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Räume, die über eine raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potenzielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

HYGIENEPLAN

REINIGUNG:

Die **DIN 77400** (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Gebäudereinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der ABW steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Räumen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Dies darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale der genutzten Räume sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

Dies sind zum Beispiel:

-
- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer
 - und alle sonstigen Griffbereiche.
 - Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungsmitteln zu reinigen.
 - Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH:

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Damit sich nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur die vorgesehene Anzahl von Teilnehmenden (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind **täglich** zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN:

Auch in den Pausen und unmittelbar vor Unterrichtsbeginn bzw. unmittelbar nach Unterrichtschluss muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. In Absprache mit den einzelnen Teams werden versetzte Pausenzeiten eingerichtet, so dass nicht zu viele Teilnehmende zeitgleich die Sanitärräume

HYGIENEPLAN

aufsuchen. In dem Zuge wird auch festgelegt, welche zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen zumindest am Anfang der Rückkehr der Teilnehmenden notwendig sind.

Abstand halten gilt überall, z. B. auch in Besprechungsräumen, in der Verwaltung sowie in den Sozialräumen. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen (z.B. Cafeteria und Loungeria).

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORT:

Kontaktportarten (z.B. Fußball und Basketball) können vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden, da zzt. keine Regelungen vorliegen, die den Infektionsschutz gewährleisten.

Sportarten, die mit sicherer Entfernung (mind. 2 m) durchgeführt werden können (z.B. Badminton & Frisbee) sind mit einzelnen Teilnehmenden möglich.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID- 19-KRANKHEITSVERLAUF :

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Regelungen für diese Personengruppen werden gesondert getroffen.

7. WEGEFÜHRUNG:

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig über die Gänge zu den Schulungsräumen und in die Pausenbereiche gelangen. Die ABW entwickelt ein angepasstes Konzept zur Wegeführung und für räumliche Trennungen, welches z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgt. Zeitliche Trennungen sind durch die o.g. gestaffelten Pausenzeiten möglich.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN:

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Kursversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

Aufnahmeveranstaltungen sind zeitlich so aufzuteilen, dass die Abstandsregeln und TN-Begrenzungen der Räume eingehalten werden können.

9. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Geschäftsführung von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Kollegium der ABW.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutz-gesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Rundverordnung 1-2020 der NLSchB - Verfahren und Meldepflichten bei Coronavirus (SARS-CoV-2)“ vom 06.03.2020 ist zu beachten.

Hiermit bestätige ich, die Hygienevorschriften zur Kenntnis genommen zu haben.

(Ort / Datum / Unterschrift)